



Bundesministerium  
der Justiz

# Das Verkehrsstrafrecht





# **Das Verkehrsstrafrecht**

**einschließlich**

**des Rechts der Verkehrsordnungswidrigkeiten**

**Herausgeber:**

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Stand:**

November 2007

**Verfasser:**

Ministerialrat Detlef Otto Bönke,  
Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz

Staatsanwalt Dr. Gregor Laschewski,  
Referent im Bundesministerium der Justiz

## Inhalt

Seite:

<b>I. Zweck und Systematik des Verkehrsstrafrechts .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Verkehrsordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>8</b>
1. <i>Tatbestände</i> .....	8
2. <i>Rechtsfolgen</i> .....	8
a. Verwarnung (§§ 56 ff. OWiG) .....	9
b. Geldbuße .....	10
c. Fahrverbot (§ 25 StVG) .....	11
d. Kostentragungspflicht des Kraftfahrzeug-Halters (§ 25a StVG) .....	13
3. <i>Besonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden</i> .....	14
4. <i>Ablauf des Bußgeldverfahrens</i> .....	15
<b>III. Verkehrsstraftaten .....</b>	<b>16</b>
1. <i>Tatbestände</i> .....	16
a. § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) .....	16
b. § 315b StGB (Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) .....	17
c. §§ 229, 222 StGB (Fahrlässige Körperverletzung und Fahrlässige Tötung) .....	18
d. § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) .....	19
e. § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) .....	22
f. §§ 1, 6 PflVG (Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ohne Haftpflicht- versicherungsvertrag) .....	23
g. § 248b StGB (Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs) .....	24
h. § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) .....	25
2. <i>Rechtsfolgen</i> .....	26
a. Geldstrafe und Freiheitsstrafe .....	26
b. Fahrverbot (§ 44 StGB) .....	27
c. Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB) .....	28
3. <i>Besonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden</i> .....	31
4. <i>Ablauf des Strafverfahrens</i> .....	31

<b>IV. Alkohol und Drogen am Steuer</b> .....	<b>34</b>
1. <i>Tatbestände</i> .....	34
a. Grundtatbestand: § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) .....	35
b. Qualifikationstatbestand: § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2, 3 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) .....	36
c. Auffangtatbestand: § 24a StVG (0,5 Promille-Grenze) .....	37
d. § 24c StVG (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen) .....	39
e. § 323a StGB (Vollrausch) .....	40
2. <i>Exkurs: Bestimmung der Blut- und Atemalkoholkonzentration</i> .....	40
3. <i>Besondere Rechtsfolge:</i> <i>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)</i> .....	41
<b>V. Verfolgung von Ausländern</b> .....	<b>42</b>
<b>VI. Registrierung von Verkehrsdelikten</b> .....	<b>43</b>
1. <i>Bundeszentralregister</i> .....	43
2. <i>Verkehrszentralregister (mit dem sog. „Punktesystem“)</i> .....	43
<b>VII. Maßnahmen anderer Behörden</b> .....	<b>46</b>
1. <i>Verkehrsunterricht</i> .....	47
2. <i>Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtsweg</i> .....	47
3. <i>Führung eines Fahrtenbuchs</i> .....	48
<b>VIII. Europarechtliche Instrumente</b> .....	<b>48</b>
<b>IX. Schlussbemerkung</b> .....	<b>49</b>

## I. Zweck und Systematik des Verkehrsstrafrechts

Das Verkehrsstrafrecht einschließlich des Rechts der Verkehrsordnungswidrigkeiten dient in erster Linie der Verkehrssicherheit. Zwar können mit technischen und straßenbaulichen Maßnahmen Unfallrisiken abgebaut und Verkehrsteilnehmer durch entsprechende Aufklärung, Ausbildung und Verkehrserziehung positiv beeinflusst werden. Bei der Unfallprävention kommt aber auch der Ahndung rechtswidrigen Verhaltens eine herausragende Rolle zu.

Gemessen an der Anzahl der Fahrzeuge und der Fahrleistungen hat sich die Verkehrssicherheit in den letzten vierzig Jahren insgesamt deutlich erhöht. Die nachfolgenden Zahlen machen aber deutlich, dass die Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auch zukünftig fortgesetzt werden müssen.

Im Jahre 2005 wurden im gesamten Bundesgebiet ca. 2,2 Millionen **Straßenverkehrsunfälle** von der Polizei aufgenommen (während es im Jahr 2000 noch ca. 2,3 Mio. waren), davon etwa 1,9 Mio. mit bloßen Sachschäden. Die Zahl der Unfälle mit Personenschaden sank von ca. 380.000 im Jahre 2002 auf etwa 335.000 im Jahre 2005; gegenüber 1991 mit 385.000. Bei Unfällen mit Personenschaden ist sogar ein Rückgang um etwa 12 % zu verzeichnen. Demgegenüber stiegen die Fahrleistungen von 1991 bis 2005 um ca. 20 % auf fast 700 Mrd. Fz.-km an. Der Bestand an Kraftfahrzeugen erhöhte sich in Deutschland von ca. 35 Mio. in 1990 auf etwa 55 Millionen in 2007, darunter waren ca. 46 Millionen Pkw (1990: ca. 30 Millionen).

Die **Unfallschwere**, die sich als Verhältnis der Anzahl von Getöteten zur Zahl der Unfälle mit Personenschaden ausdrücken lässt, ist auf den Landstraßen und auf den Autobahnen wegen der höheren Fahrgeschwindigkeiten größer als auf den Innerortsstraßen.

Die häufigste personenbezogene **Unfallursache** im Jahr 2005 war bei Unfällen mit Personenschaden die nicht angepasste Geschwindigkeit mit 16 %. Bei schweren Unfällen mit Getöteten lag die Bedeutung der Ursache Geschwindigkeit bei über 30 %. Bei den Unfällen mit Getöteten folgten Fehler bei der Straßenbenutzung mit fast 9 % und Alkoholeinfluss mit ca. 8 % an zweiter und dritter Stelle. Deutschlandweit gab es im Jahr 2004 je 1 Mio. Einwohner 71 Getötete im Straßenverkehr, womit Deutschland im EU-Vergleich weit über dem Durchschnitt und auf Platz 6 hinter Malta, den Niederlanden, Schweden, Großbritannien und Dänemark liegt.

Voraussetzungen für die optimale Wirkung des Verkehrsstrafrechts sind dessen sinnvolle Ausgestaltung, nachhaltige und spürbare Überwachungsmaßnahmen sowie die Akzeptanz dieser Regeln durch die Verkehrsteilnehmer. Der Gesetzgeber hat der ständigen Verbesserung des Sanktionensystems auf dem Gebiet des Straßenverkehrs seit jeher besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

So wurde unter anderem durch das 1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 dem Richter die Möglichkeit gegeben, in einem Verkehrsstrafverfahren nicht nur über die Strafe, sondern auch über die Entziehung der Fahrerlaubnis als "Maßregel der Besserung und Sicherung" zu entscheiden, was erhebliches Abschreckungspotential hat und damit auch der Verkehrssicherheit dient.

Da sich diese Weichenstellung bewährt hat, wurde sie durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 weiter ausgebaut, indem die gesetzliche Grundlage für die Entfernung ungeeigneter Kraftfahrer aus dem Straßenverkehr und die wirkungsvollere Ahndung schwererer Verkehrsverstöße erheblich verbessert wurde. Es folgte im Jahre 1968 eine Herabstufung leichterer Straftatbestände zu sog. Ordnungswidrigkeiten. Es fand also eine sog. Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts statt.

Seitdem gibt es in der Bundesrepublik Deutschland neben Verkehrs**straftaten** auch Verkehrs**ordnungswidrigkeiten**:

<b>Verkehrsstrafrecht</b>	
<p><b>Verkehrsordnungswidrigkeiten</b> (s. dazu unten Kap. II)</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungsunrecht</li> <li>- Zuwiderhandlung fehlt hoher ethischer Unwertgehalt einer Straftat</li> <li>- Verfolgung und Ahndung durch Verwaltungsbehörde</li> <li>- Opportunitätsprinzip</li> <li>- Ahndung: Geldbuße; Fahrverbot</li> <li>- Eintrag im VZR</li> </ul>	<p><b>Verkehrstraftaten</b> (s. dazu unten Kap. III)</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriminalstrafrecht zum Schutz elementarer Werte des Gemeinschaftslebens</li> <li>- Verstoß verdient sozialetisches Unwerturteil</li> <li>- Verfolgung durch Staatsanwaltschaft; Ahndung durch Strafgericht</li> <li>- Legalitätsprinzip</li> <li>- Ahndung: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe; Fahrverbot; Entziehung der Fahrerlaubnis</li> <li>- Eintrag in VZR und BZR</li> </ul>

Die Einstufung eines Verkehrsverstoßes als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Bei Ordnungswidrigkeiten droht dem Täter eine Geldbuße. Anders als die bei Straftaten verhängten Geld- und Freiheitsstrafen enthält diese kein kriminelles Unwerturteil im Sinne eines sozialetischen Vorwurfs. Eine Geldbuße stellt lediglich eine eindringliche Pflichtmahnung dar, sich künftig an die Verkehrsrechtsordnung zu halten. Ordnungswidrigkeiten können wegen der geringeren Unrechtsfolge durch die Verwaltungsbehörden geahndet werden. Hierdurch wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt sowie die Justiz entlastet. Dem Betroffenen bleiben ferner die Nachteile eines ordentlichen Strafverfahrens erspart. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur dann statt, wenn der Betroffene mit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht einverstanden ist (s. dazu unten Kap. II. 4.).

Das Verkehrsstrafrecht nimmt einen erheblichen Raum innerhalb der gerichtlichen und behördlichen Praxis ein. In Strafverfahren wurden in den letzten Jahren jeweils über 150.000 Personen wegen Verkehrstraftaten verurteilt; das entspricht einem Anteil von etwa einem Viertel aller jährlich wegen Straftaten Verurteilten. Wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden in den letzten Jahren jeweils insgesamt ca. zwei Millionen Bußgeldbescheide erlassen und gerichtliche Bußgeldentscheidungen gefällt.

Die für den Bereich des Straßenverkehrs geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften sind nicht in einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefasst, sondern in **verschiedenen Gesetzen und Verordnungen** enthalten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen

- das Strafgesetzbuch (StGB),
- das Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und
- die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Weitere, in der Praxis weniger bedeutsame Straf- und Bußgeldvorschriften sind in weiteren Nebengesetzen enthalten, wie z. B. im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) oder im Güterkraftverkehrs- und im Personenbeförderungsgesetz (GüKG, PBefG) sowie in der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV).

Das **Verfahren** richtet sich

- bei Verkehrsstraftaten: nach der Strafprozessordnung (StPO),
- bei Verkehrsordnungswidrigkeiten: nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),

(s. dazu unten Kap. II. 4. u. III. 4.).

## **II. Verkehrsordnungswidrigkeiten**

### **1. Tatbestände**

Die Verkehrsordnungswidrigkeiten stellen den überwiegenden Teil der Zuwiderhandlungen gegen die zahlreichen Vorschriften im Straßenverkehr dar. Die bedeutsamste Vorschrift in diesem Bereich ist § 24 StVG:

**§ 24 StVG**  
**Verkehrsordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei § 24 StVG handelt es sich um eine „Blankettvorschrift“, die durch die einzelnen Vorschriften insbesondere der StVO, der StVZO und der FeV ausgefüllt werden. So verweisen die § 49 StVO, § 69a StVZO und § 75 FeV für eine Vielzahl von Tatbeständen ausdrücklich auf § 24 StVG. Da dies bis auf wenige Ausnahmen für fast alle Vorschriften dieser Verordnungen geschehen ist, sind auf diese Weise fast alle darin geregelten Gebote und Verbote (z.B. das Überschreiten der Grenzen der zulässigen Geschwindigkeit nach § 3 StVO) bußgeldbewehrt. Daneben bestehen in speziellen Gesetzen und Verordnungen noch weitere, selbständige Bußgeldvorschriften – wie z.B. § 24a StVG (die „0,5 Promille-Regelung“; s. dazu unten Kap. IV. 1. c.).

### **2. Rechtsfolgen**

Die wichtigsten Rechtsfolgen bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind die Verwarnung, die Geldbuße und das Fahrverbot. Die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister (VZR) stellt zwar keine Sanktion dar, ist aber ebenfalls eine Rechtsfolge der Verkehrsordnungswidrigkeit (s. dazu unten Kap. VI. 1.).

a. *Verwarnung (§§ 56 ff. OWiG)*

Im untersten Bereich, d.h. bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, ist die mündliche oder schriftliche Erteilung einer Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld zwischen 5 und 35 Euro vorgesehen (§ 56 Abs. 1 OWiG, § 2 Abs. 3 Bußgeldkatalog-Verordnung). Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde und von dazu ermächtigten Polizeibeamten an Ort und Stelle erteilt werden. Sie wird wirksam, wenn der Betroffene nach **Belehrung** über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung sowie gegebenenfalls dem Verwarnungsgeld **einverstanden** ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder binnen einer Frist von grundsätzlich einer Woche **zahlt**. Üblicherweise erfolgt ein Verwarnungsgeldangebot im schriftlichen Verfahren. Erklärt sich der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so wird das übliche Bußgeldverfahren eingeleitet, wobei zusätzliche Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen. § 56 OWiG lautet wie folgt:

**§ 56 OWiG**

**Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde**

- (1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.
- (2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.
- (3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

Das Verwarnungsverfahren hat den Zweck, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine gegenüber dem förmlichen Bußgeldverfahren erleichterte und vereinfachte Ahndung zu ermöglichen. Die Verwarnung stellt keine "Ahndung" dar. Mit ihr soll lediglich ein wertungsfreier "Denkzettel" erteilt werden. Ihre wirksame Erteilung steht einem späteren Bußgeldverfahren unter denselben tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten entgegen (§ 56 Abs. 4 OWiG). Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten kann die Tat allerdings verfolgt werden.

Um eine möglichst einfache und gleichmäßige Behandlung dieser jährlich millionenfach angewandten Verwarnungen zu gewährleisten, richtet sich die Erteilung einer Verwarnung im Regelfall nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung erlassenen Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) i.V.m. dem als Anlage zur Verordnung erlassenen Bußgeldkatalog (BKat). Danach ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, bei denen im Bußgeldkatalog ein Regelsatz bis zu 35 Euro bestimmt ist, ein entsprechendes Verwarnungsgeld zu erheben.

#### *b. Geldbuße*

Kommt die Erteilung einer Verwarnung nicht in Betracht, weil der Verstoß nicht "geringfügig" oder der Betroffene mit einer Verwarnung nicht einverstanden war oder aber das Verwarnungsgeld nicht oder nicht fristgemäß gezahlt wurde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Abschluss der Ermittlungen eine Geldbuße gegen den Betroffenen verhängen. Zu diesem Zweck erlässt sie einen Bußgeldbescheid (s. zum verfahrensrechtlichen Ablauf unten Kap. II. 4.).

Die Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

- bei vorsätzlicher Begehung höchstens **1.000 Euro**,
- bei fahrlässigem Handeln maximal **500 Euro**.

Diese Bußgeldrahmen gelten für die überwiegende Anzahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten, insbesondere diejenigen nach § 24 StVG.

Ein abweichendes Höchstmaß ist gesetzlich z.B. in folgenden verkehrsstrafrechtlichen Vorschriften vorgesehen:

- § 24a StVG (0,5 Promille-Grenze): **1.500 Euro**;
- § 23 StVG (Feilbieten nicht genehmigter Fahrzeugteile): **5.000 Euro**.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind primär die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 OWiG). Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten besteht ein großes Bedürfnis dafür, die Geldbuße nach Art eines Taxsystems festzusetzen, um die zahlreichen Verfahren einfach und rasch zu bewältigen und gleichartige Verstöße gleichmäßig zu ahnden. Zu diesem Zweck

wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die BKatV erlassen, die als Anlage den BKat enthält (s. dazu bereits oben Kap. III. 2. a.). Dieser Katalog enthält für die Ordnungswidrigkeiten nach den § 24 und § 24a StVG Regelsätze, die bei fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen festzusetzen sind. Als Beispiel hierzu soll ein Auszug aus den Regelungen des BKat zu Rotlichtverstößen dienen:

<u>Lfd. Nr.:</u>	<u>Tatbestand:</u>	<u>StVO:</u>	<u>Regelsatz + Fahrverbot:</u>
132	Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	50 EUR
132.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	125 EUR Fahrverbot 1 Monat
132.2	bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	125 EUR Fahrverbot 1 Monat
132.2.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	200 EUR Fahrverbot 1 Monat

### c. Fahrverbot

Wenn jemand unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, kann gegen ihn neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten angeordnet werden (§ 25 StVG). Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG (0,5 Promille-Grenze) **ist** das Fahrverbot „in der Regel“ anzuordnen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG). Dies gilt auch für einige im oben genannten Bußgeldkatalog aufgeführte Fälle. § 25 StVG lautet:

## § 25 StVG Fahrverbot

(1) Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.

(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(2a) Ist in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot gegen den Betroffenen nicht verhängt worden und wird auch bis zur Bußgeldentscheidung ein Fahrverbot nicht verhängt, so bestimmt die Verwaltungsbehörde oder das Gericht abweichend von Absatz 2 Satz 1, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Werden gegen den Betroffenen weitere Fahrverbote rechtskräftig verhängt, so sind die Fahrverbotsfristen nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu berechnen.

(3) In anderen als in Absatz 2 Satz 3 genannten ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt. Zu diesem Zweck kann der Führerschein beschlagnahmt werden.

(4) Wird der Führerschein in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 oder des Absatzes 3 Satz 2 bei dem Betroffenen nicht vorgefunden, so hat er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde (§ 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 4, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(5) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(6) Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozessordnung) wird auf das Fahrverbot angerechnet. Es kann jedoch angeordnet werden, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Betroffenen nach Begehung der Ordnungswidrigkeit nicht gerechtfertigt ist. Der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis steht die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozessordnung) gleich.

(7) Wird das Fahrverbot nach Absatz 1 im Strafverfahren angeordnet (§ 82 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so kann die Rückgabe eines in Verwahrung genommenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Führerscheins aufgeschoben werden, wenn der Betroffene nicht widerspricht. In diesem Fall ist die Zeit nach dem Urteil unverkürzt auf das Fahrverbot anzurechnen.

(8) Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots nach Absatz 2 oder 2a Satz 1 und über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 5 Satz 1 ist der Betroffene bei der Zustellung der Bußgeldentscheidung oder im Anschluss an deren Verkündung zu belehren.

Es ist zu beachten, dass nicht nur die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach § 25 StVG, sondern auch das Gericht im Strafverfahren nach § 44 StGB ein Fahrverbot erteilen kann (s. dazu unten Kap. III. 2. b.).

Folge eines Fahrverbotes ist, dass der Führerschein amtlich verwahrt wird und während der Dauer des Fahrverbotes von der an sich fortbestehenden Fahrerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden darf. Nach Ablauf des Fahrverbotes wird der Führerschein an den Betroffenen zurückgegeben und er darf wieder ein Kraftfahrzeug führen. Im Gegensatz zur straf- oder verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis (s. dazu unten Kap. III. 2. c., VII. 2.) lässt das Fahrverbot den Bestand der Fahrerlaubnis also unberührt. Das Fahrverbot kann sich auf Kraftfahrzeuge jeder Art erstrecken oder sich auf Kraftfahrzeuge einer bestimmten Art beschränken.

Bei Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen können Autofahrer den Zeitpunkt der Vollstreckung des Fahrverbots innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten selbst bestimmen. Dieses Wahlrecht wird aber nur unter der Voraussetzung gewährt, dass gegen den Betroffenen nicht bereits in den zurückliegenden zwei Jahren ein Fahrverbot verhängt worden ist. Im Bußgeldbescheid befindet sich ein entsprechender Hinweis. Mit Abgabe des Führerscheins bei der Bußgeldbehörde wird dann der Lauf der Fahrverbotsfrist in Gang gesetzt.

#### *d. Kostentragungspflicht des Kraftfahrzeug-Halters (§ 25 a StVG)*

Diese Regelung stellt keine Sanktion im Sinne einer strafähnlichen Maßnahme dar, sondern beruht vielmehr auf dem Rechtsgedanken des Verursacherprinzips und ist eine reine Kostenregelung:

**§ 25a StVG**  
**Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs**

(1) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

### 3. Besonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
Personen, die zur Tatzeit noch <u>nicht 14</u> Jahre alt sind	Personen, die zur Tatzeit mindestens <b>14</b> , aber noch <u>keine</u> <b>18</b> Jahre alt sind	Personen, die zur Tatzeit mindestens <b>18</b> , aber noch <u>keine</u> <b>21</b> Jahre alt sind

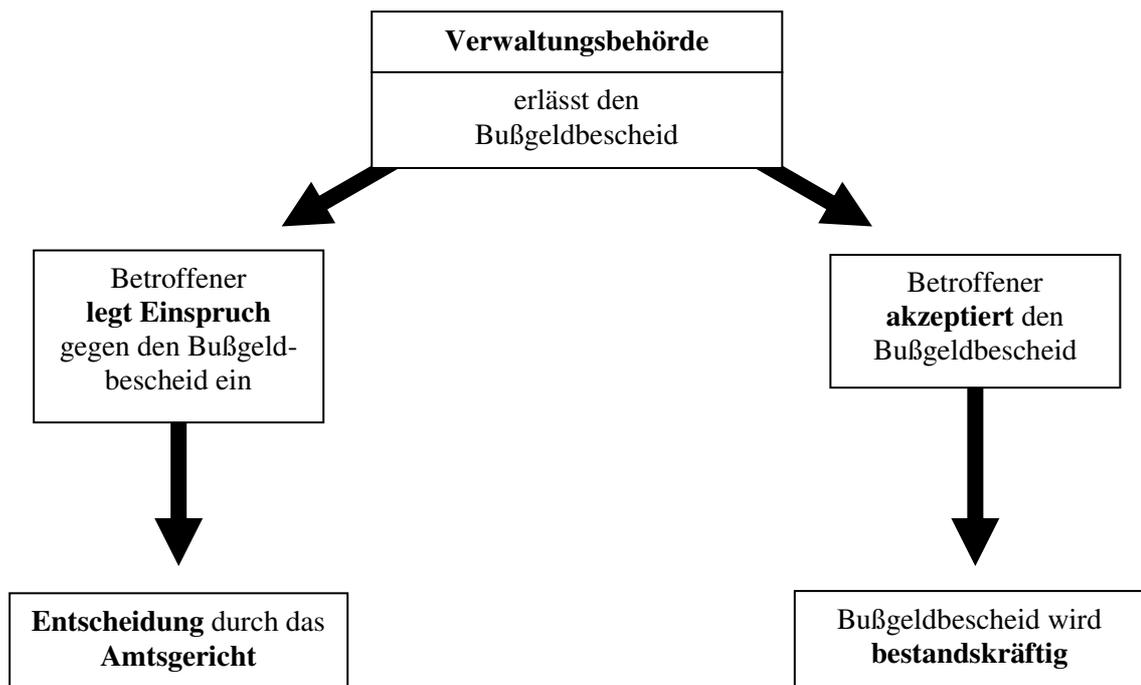
Die Handlungen eines **Kindes** sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG nicht vorwerfbar. Sie können daher bußgeldrechtlich nicht geahndet werden. Die Handlungen eines **Jugendlichen** sind dann vorwerfbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 3 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz [JGG]). Bei **Heranwachsenden** gelten – im Gegensatz zum Strafrecht (s. dazu unten Kap. III. 3.) – keine Besonderheiten; sie stehen Erwachsenen gleich.

Anders als beim Strafrecht, bei dem das JGG ein besonderes Tatfolgensystem vorsieht, droht das OWiG unterschiedslos für Handlungen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener als Sanktion die Geldbuße an. Jedoch ist im Rahmen der Vollstreckung bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine jugendgemäße Behandlung möglich (§ 98, § 78 Abs. 4 OWiG). Ein bußgeldrechtliches Fahrverbot kann auch gegen Jugendliche und Heranwachsende verhängt werden.

#### 4. Ablauf des Bußgeldverfahrens

Im Gegensatz zu dem im Strafverfahren gemäß § 152 Abs. 2 StPO herrschenden Legalitätsprinzip (s. dazu unten Kap. III. 4.), nachdem grundsätzlich jede strafbare Handlung zu verfolgen ist, liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – gemäß dem sog. Opportunitätsgrundsatz – im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 OWiG). Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die Polizei- und Ordnungsbehörden zu Bußgeldbehörden bestimmt worden. Die Bearbeitung von der Anzeige bis hin zum Ausdruck des Bußgeldbescheids erfolgt heute meist mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung.

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht nach Maßgabe der §§ 67 ff. OWiG.



### III. Verkehrsstraftaten

#### 1. Tatbestände

**Besonders gefährliche Verstöße** gegen Verkehrsvorschriften und solche, die eine Körperverletzung oder Tötung eines anderen zur Folge haben, sind gesetzlich als **Straftaten** eingeordnet. Die Verkehrsstraftaten sind vor allem im Strafgesetzbuch (StGB) und nur vereinzelt in anderen Gesetzen – wie dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) oder dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) – geregelt. Im Folgenden werden die im Verkehrsbereich besonders relevanten Straftatbestände kurz vorgestellt. Die Delikte im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen unter Alkohol- und Drogeneinfluss werden wegen ihrer großen praktischen Bedeutung in einem eigenen Kapitel behandelt (s. dazu unten Kap. IV.)

##### a. § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs)

Bei § 315c StGB handelt es sich um die wohl bedeutsamste Strafvorschrift des Verkehrsstrafrechts. Der Tatbestand ist verwirklicht, wenn der Fahrzeugführer entweder

- in fahruntüchtigem Zustand ein – auch nicht motorisiertes – Fahrzeug führt oder
- grob verkehrswidrig und rücksichtslos einen der im Gesetz aufgeführten, besonders gefährlichen Verkehrsverstöße (sog. „Sieben Todsünden“ im Straßenverkehr) begeht und

dadurch Leib und Leben einer anderen Person oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Der Tatbestand lautet wie folgt:

<b>§ 315c StGB</b> <b>Gefährdung des Straßenverkehrs</b>	
(1) Wer im Straßenverkehr	
1.	ein Fahrzeug führt, obwohl er
	a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
	b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2.	grob verkehrswidrig und rücksichtslos
	a) die Vorfahrt nicht beachtet,
	b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
	c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,

- d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
- f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
- g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

- 1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
- 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In diesem Zusammenhang soll besonders auf die Regelung des § 315c Abs. 1 Nr. 1b StGB hingewiesen werden. Danach macht sich auch strafbar, wer eine konkrete Verkehrsgefährdung dadurch herbeiführt, dass er wegen geistiger und körperlicher Mängel fahrunsicher ist. Derartige Mängel können beispielsweise sein: Übermüdung, Farbenblindheit, altersbedingte psychosoziale Leistungsdefizite oder Anfallsleiden. In der Praxis überwiegt aber bei weitem die Fahrunsicherheit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (Abs. 1 Nr. 1a), insbesondere Drogen (s. dazu unten Kap. IV. 2.).

#### *b. § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr)*

Diese Norm soll im Gegensatz zu § 315c StGB **verkehrsfremde Eingriffe** abwehren. Vorschriftswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern selbst wird regelmäßig vom Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs erfasst. Unter § 315b StGB fallen grundsätzlich Handlungsweisen, welche selbst nicht Teil von Verkehrsvorgängen sind, sondern von außen auf diese einwirken.

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

**§ 315b StGB**  
**Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr**

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Abs.3, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Derartige von außen gegen den Verkehr gerichtete Eingriffe können z.B. das Werfen einer gefüllten Getränkedose gegen die Windschutzscheibe eines anderen Fahrzeugs sein oder das plötzliche Ins-Lenkrad-Greifen als Beifahrer, um einen Unfall herbei zu führen, falls es dadurch zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben einer anderen Person oder fremder Sachen von bedeutendem Wert kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eingriffe erfasst werden, die von einem Verkehrsteilnehmer aus dem ruhenden oder fließenden Verkehr heraus vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, wenn ein Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug bewusst verkehrswidrig als Waffe oder Schadenswerkzeug missbraucht, um anderen zu schaden – z.B. durch das gezielte Erfassen eines Menschen mit einem Kraftfahrzeug oder das Provozieren eines Auffahrunfalls durch plötzliches Bremsen. Zu beachten ist, dass das Gericht von einer Strafe absehen oder sie mildern kann, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht – sog. tätige Reue (§ 320 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1b StGB).

c. §§ 229, 222 StGB (*Fahrlässige Körperverletzung und Fahrlässige Tötung*)

Kommt es aufgrund eines Verkehrsverstoßes zu **Verletzung** oder gar **Tötung** eines **Menschen**, so können – gegebenenfalls zusätzlich zu anderen Verkehrsdelikten – die allgemeinen Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung und fahrlässigen Tötung erfüllt sein.

Diese Vorschriften lauten:

**§ 229 StGB**  
**Fahrlässige Körperverletzung**

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 222 StGB**  
**Fahrlässige Tötung**

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hiernach macht sich strafbar, wer die Körperverletzung oder Tötung einer anderen Person durch Fahrlässigkeit verursacht. Fahrlässig handelt in diesem Zusammenhang, wer die **im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt**. Hierbei ist stets auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Bei einer fahrlässigen Tötung werden von Amts wegen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Im Gegensatz dazu wird die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 230 Abs. 1 StGB nur auf Strafantrag verfolgt, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Dieses wird bei fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr jedoch von den Strafverfolgungsbehörden in aller Regel angenommen.

Dass der Täter bei Begehung einer Verkehrszuwerhandlung die Körperverletzung oder den Tod eines anderen Menschen billigend in Kauf nimmt, dürfte nur selten vorkommen. In einem derartigen Fall käme der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) oder des Totschlags (§ 212 StGB; Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) in Betracht.

*d. § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort)*

Eine praktisch sehr bedeutsame Strafvorschrift ist auch § 142 StGB, der umgangssprachlich als "Unfallflucht" oder "Fahrerflucht" bezeichnet wird. Zweck der Vorschrift ist, die Durchsetzung der bei einem Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche der Beteiligten untereinander zu sichern und die Abwehr unberechtigter Ansprüche zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat jeder Be-

teiligte, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann, an der Unfallstelle bestimmte Feststellungen zu seinen Personalien etc. zu ermöglichen. Gegebenenfalls muss er auch einen angemessenen Zeitraum auf feststellungsbereite Personen warten. Durfte er ausnahmsweise den Unfallort verlassen (Absatz 2) – z.B. um ein verletztes Unfallopfer zum Krankenhaus zu bringen –, so hat er die erforderlichen Feststellungen dadurch zu ermöglichen, dass er sich nachträglich unverzüglich mit den anderen Geschädigten oder zumindest der Polizei in Verbindung setzt. § 142 StGB hat folgende Fassung:

**§ 142 StGB**  
**Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

§ 142 Abs. 4 StGB enthält eine besondere Rücktrittvorschrift. Danach kann das Gericht ganz von Strafe absehen oder die Strafe mildern, wenn

- es sich um einen Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs handelt – womit die zahlreichen "Parkrempler" gemeint sind –,
- dabei ein „nicht bedeutender“ Sachschaden verursacht worden ist (ein solcher wird von der Rechtsprechung derzeit bis etwa 1.300 Euro angenommen) und
- der Täter sich nach Entfernen vom Unfallort binnen vierundzwanzig Stunden freiwillig bei der Polizei oder dem Geschädigten meldet und die erforderlichen Feststellung seiner Personalien etc. ermöglicht.

Ergänzend zu § 142 StGB enthält § 34 StVO detaillierte Vorschriften über das Verhalten nach einem Straßenverkehrsunfall, wonach auch unter Bußgeldandrohung das Beseitigen von Spuren verboten ist:

#### **§ 34 StVO Unfall**

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuches),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
  - a) anzugeben, daß er am Unfall beteiligt war und
  - b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
6.
  - a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
  - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, daß er

am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.

(2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Eine nicht unerhebliche Bedeutung haben auch diejenigen Strafvorschriften, die zwar keine konkrete Gefährdung anderer oder gleichartige Folgen voraussetzen, die aber dennoch im Interesse eines geordneten und möglichst sicheren Verkehrsablaufs unerlässlich sind:

*e. § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)*

Diese Vorschrift stellt das Fahren ohne Fahrerlaubnis oder entgegen einem rechtskräftigen Fahrverbot unter Strafe:

**§ 21 StVG  
Fahren ohne Fahrerlaubnis**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer

1. eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht,
2. vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter

1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,
2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war, oder
3. in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal wegen einer Tat nach Absatz 1 verurteilt worden ist.

§ 21 Abs. 2 StVG stellt dabei sogar **fahrlässiges** Verhalten unter Strafe. Insbesondere wird auch bestraft, wer als **Halter** eine andere Person mit seinem Kraftfahrzeug fahren lässt, obwohl dieser Person ein Fahrverbot erteilt wurde oder sie keine Fahrerlaubnis hat. Unter bestimmten Voraussetzungen ist sogar die Einziehung des Kraftfahrzeugs möglich.

*f. §§ 1, 6 PflVG (Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag)*

Diese Vorschriften stellen die **Einhaltung der Versicherungspflicht** sicher, indem mit Strafe bedroht wird, wer ohne entsprechenden Haftpflichtversicherungsvertrag ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr benutzt oder dessen Nutzung gestattet. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Damit soll die Regulierung der Ansprüche eines Geschädigten nach einem Verkehrsunfall sichergestellt werden:

### **§ 1 PflVG** **[Umfang der Versicherungspflicht]**

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

**§ 6 PflVG**  
**[Strafvorschrift]**

(1) Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

Es kommt hier entscheidend darauf an, ob ein Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrag besteht, der für den Zeitpunkt des Gebrauchs des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Kraft ist. Ist die Vertragswirksamkeit z.B. bei „**Saisonfahrzeugen**“ gemäß § 23 Abs. 1b StVZO oder bei der Verwendung von **Kurzzeitkennzeichen** gemäß § 28 Abs. 4 StVZO auf die auf dem Kennzeichen vermerkte Zulassungsdauer beschränkt, so besteht für die übrige Zeit kein Versicherungsvertrag. Die **vorläufige Deckungszusage** des Versicherungsunternehmens beinhaltet jedoch einen Versicherungsvertrag, der die Versicherungspflicht erfüllt. Bei rückwirkendem Wegfall der vorläufigen Deckung entsteht eine (rückwirkende) Strafbarkeit nicht.

g. § 248b StGB (*Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs*)

**§ 248b StGB**  
**Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs**

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

Diese Vorschrift stellt die Gebrauchsanmaßung an Fahrzeugen unter Strafe, ohne dass eine Zueignungsabsicht vorliegt. Dabei stellt sich die **Abgrenzung zum Diebstahl** (§ 242 StGB) in der Praxis gelegentlich schwierig dar. Nach der Rechtsprechung liegt beispielsweise Diebstahl – und

nicht unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs – vor, wenn der Täter ein Fahrzeug wegnimmt, um sich seiner nach Beendigung der Benutzung derart zu entäußern, dass es dem Zugriff Dritter preisgegeben ist und es somit dem Zufall überlassen bleibt, ob es der Eigentümer zurückerlangt. Will der Täter hingegen das Fahrzeug nur für eine kurze Spazierfahrt nutzen und es später dem Eigentümer wieder hinstellen, so wird § 248b StGB anzunehmen sein.

*h. § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)*

Durch diese Vorschrift soll die Funktionsfähigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs ebenso geschützt werden wie das Vertrauen der Bevölkerung, nicht wegen der Teilnahme am Straßenverkehr leichter Opfer räuberischer Überfälle zu werden:

**§ 316a StGB  
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Ein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs liegt insbesondere vor, wenn der Täter zur Begehung des Raubes etc. den Umstand ausnutzt, dass das Angriffsopfer nicht aus dem Kraftfahrzeug fliehen kann und kaum eine Verteidigungsmöglichkeit hat oder sich besonders auf den Straßenverkehr konzentrieren muss, um keinen Unfall zu verursachen. Dies könnte beispielsweise durch das Bedrohen eines Taxifahrers – vor allem während der Fahrt – erfüllt sein, um ihm die Tageseinnahmen wegzunehmen. Die Strafandrohung ist hier gegenüber den Grunddelikten (§§ 249, 250, 252, 255 StGB) aufgrund der kriminellen Energie des Täters und der besonderen Gefährlichkeit der Begehungsweise sowie der geringen Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers erheblich erhöht. Einen vergleichbaren Straftatbestand für den Bereich des Luft- und Seeverkehrs enthält § 316c StGB.

## 2. Rechtsfolgen

### a. Geldstrafe und Freiheitsstrafe

Wie bei allgemeinen Straftaten kommt auch bei Verkehrsstraftaten die Verhängung von **Geld-** oder **Freiheitsstrafe** in Betracht. Die verwirklichten Straftatbestandbestände geben insoweit den Strafraumen vor. Innerhalb dessen hat das Gericht nach den Vorgaben des § 46 StGB die im Einzelfall angemessene Strafe zu bestimmen. Danach ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe. Bei der Strafzumessung wägt das Gericht die für und gegen den Täter sprechenden Umstände gegeneinander ab. Auch sind die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind. Alkoholische Beeinflussung bei der Begehung von Verkehrsstraftaten wird – soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmal ist, wie z.B. bei § 316 StGB (s. dazu unten Kap. IV) – von der strafrichterlichen Praxis grundsätzlich strafscharfend bewertet.

Die Geldstrafenbemessung erfolgt im sog. **Tagessatzsystem** (§ 40 StGB). Eine Geldstrafe kann daher z.B. auf

60 Tagessätze [*Tagessatzanzahl*] zu je 35 Euro [*Tagessatzhöhe*]

lauten. Dabei drückt die Anzahl der Tagessätze die Bewertung der Tat als mehr oder weniger schwerwiegend aus. Die Höhe der Tagessätze hingegen berechnet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Dabei ist in der Regel von dem Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte.

Ist aus Sicht des Gerichts wegen eines Verkehrsdelikts sogar die Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich, so hat es überdies zu prüfen, ob deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 56 StGB). Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von **nicht mehr als einem Jahr** setzt das Gericht grundsätzlich die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass

- der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und
- künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Eine Freiheitsstrafe von **über einem bis zu zwei Jahren** kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn darüber hinaus nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungs-

zeit Auflagen und Weisungen erteilen (§§ 56b, 56c StGB). Freiheitsstrafen von **über zwei Jahren** können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Neben Geld- und Freiheitsstrafe kommen bei Verkehrsstraftaten zusätzlich noch bestimmte verkehrsspezifische Nebenstrafen und Maßregeln zur Anwendung. Daher soll hier nochmals ein Überblick über derartige Maßnahmen im Strafverfahren gegeben werden:

Maßnahme	§§	Kapitel	Charakter	Wirkung	Dauer
<b>Fahrverbot</b>	§ 44 <i>StGB</i>	III. 2. b.	Nebenstrafe	Bestand der Fahrerlaubnis bleibt unberührt	1 bis 3 Monate
<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> samt Anordnung einer Sperrfrist	§§ 69 ff. <i>StGB</i>	III. 2. c.	Maßregel der Besserung und Sicherung	Fahrerlaubnis erlischt	6 Monate bis 5 Jahre, im <u>Ausnahmefall</u> : für immer

*b. Fahrverbot (§ 44 StGB)*

Das Fahrverbot ist eine Nebenstrafe und für solche Täter vorgesehen, die zwar nicht ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs sind (s. dazu unten Kap. III. 2. c.), aber dennoch einen besonderen Denkkzettel für ihre schuldhaft begangene Verkehrsstraftat verdienen. Aus diesem Grund wird ihnen für ein bis drei Monate verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Das Verbot gilt dabei sowohl für **fahrerlaubnisfreie** Kraftfahrzeuge (z.B. Kleinkrafträder) als auch für **fahrerlaubnispflichtige**.

§ 44 StGB, wonach das Gericht ein Fahrverbot anordnen kann, lautet:

**§ 44 StGB  
Fahrverbot**

(1) Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In anderen ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt.

(3) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Das Fahrverbot nach § 44 StGB lässt – wie das Fahrverbot gemäß § 25 StVG (s. dazu oben Kap. II. 2. c.) – den Bestand der Fahrerlaubnis unberührt. Hierdurch unterscheidet es sich grundsätzlich von der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69 ff. StGB (s. dazu unten Kap. III. 2. c.). Nach Ablauf der Verbotsfrist erhält der Verurteilte den für deren Dauer amtlich verwahrten Führerschein zurück.

*c. Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB)*

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie ist gegen Täter zu verhängen, die sich durch ihre Tat als **ungeeignet** zum **Führen von Kraftfahrzeugen** erwiesen haben. Die Maßregel dient primär dem Schutz der Allgemeinheit vor Fahrern, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Aufgrund dieser Zielrichtung kann die Fahrerlaubnis bereits vor der Verurteilung vorläufig entzogen werden (§ 111a StPO). Anders als bei Fahrverboten nach § 25 StVG, § 44 StGB (s. dazu oben Kap. II. 2. c., III. 2. b.) **erlischt** durch die Entziehung die **Fahrerlaubnis**. Das Gericht verhängt nach § 69a StGB eine Sperrfrist für die Wiedererteilung. Erst nach

deren Ablauf kann eine neue Fahrerlaubnis bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragt werden.

Die einschlägigen Vorschriften lauten wie folgt:

### **§ 69 StGB Entziehung der Fahrerlaubnis**

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht.

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
3. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
4. des Vollrausches (§ 323a), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht,

so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.

### **§ 69a StGB Sperrung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis**

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrung). Die Sperrung kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperrung angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre drei Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

### **§ 69b StGB**

#### **Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis**

(1) Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Während der Sperre darf weder das Recht von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.

(2) Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis wird in der Praxis in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Sie wird oft mehr gefürchtet als die eigentliche Strafe. Dies gilt insbesondere, da die Straßenverkehrsbehörde nicht verpflichtet ist, eine neue Fahrerlaubnis ohne weiteres und sofort nach

Ablauf der Sperrfrist wieder zu erteilen. Häufig wird die Neuerteilung von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Bei Nachweis einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille verlangen die Fahrerlaubnisbehörden z.B. regelmäßig zur Überprüfung der Fahreignung eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU).

Auch die Verwaltungsbehörde kann die Fahrerlaubnis gemäß § 3 StVG entziehen, wenn sich der Kraftfahrzeugführer als ungeeignet erweist, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass dem nicht eine Verkehrsstraftat vorausgegangen sein muss (s. dazu unten Kap. VII. 2.).

### 3. Besonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

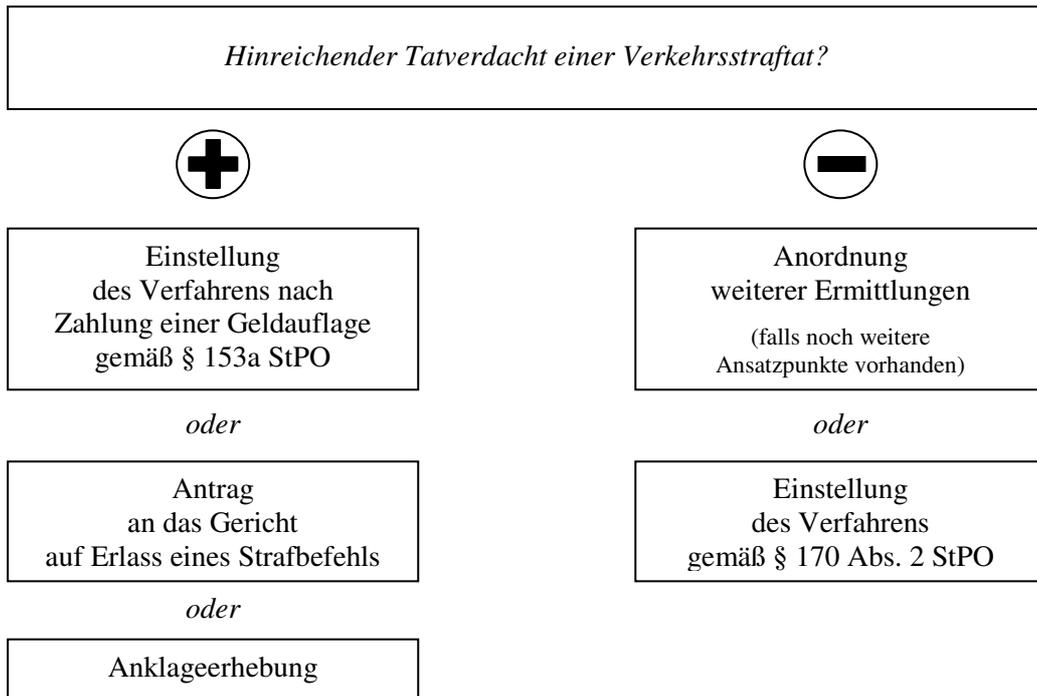
Zu den unterschiedlichen Alterstufen s. oben Kap. II. 3.

**Kinder** sind nicht strafmündig und können daher im Strafverfahren nicht verfolgt werden (§ 19 StGB). **Jugendliche** sind strafmündig. Sie sind jedoch nur strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). Für sie gelten nicht die Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts, sondern sie unterliegen dem Tatfolgensystem des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Dies gilt ebenso für **Heranwachsende**, soweit auf sie gemäß § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Falls der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt, ist er strafrechtlich wie ein Jugendlicher zu behandeln.

Auch gegen Täter, für die Jugendstrafrecht anwendbar ist, kann ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden. Als Erziehungsmaßregel kann z.B. die Weisung erteilt werden, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 JGG).

### 4. Ablauf des Strafverfahrens

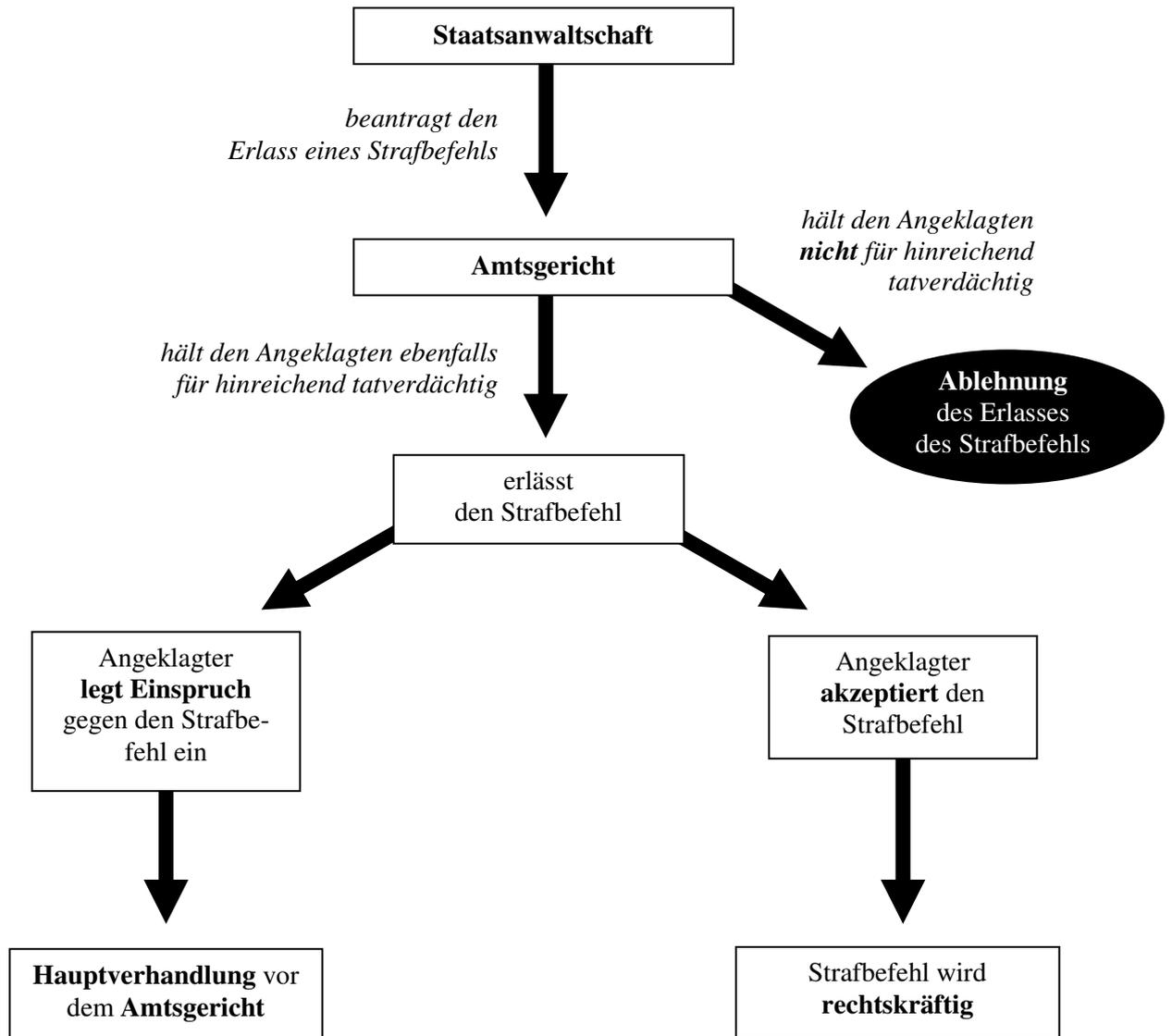
Der Verfahrensablauf in Verkehrsstrafsachen folgt den allgemeinen Regeln der StPO. Im Gegensatz zum Bußgeldverfahren (s. dazu oben Kap. II. 4.) sind die Strafverfolgungsbehörden **verpflichtet**, Verkehrsstraftaten zu verfolgen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (sog. „Legalitätsprinzip“, vgl. § 152 Abs. 2 StPO). Die Ermittlungen werden hier üblicherweise von der Polizei durchgeführt, welche die Akten nach Abschluss ihrer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorlegt. Die Staatsanwaltschaft hat nun zu prüfen, ob aus ihrer Sicht der hinreichende Tatverdacht einer Verkehrsstraftat vorliegt und sodann insbesondere folgende Möglichkeiten, weiter vorzugehen:



Liegt kein hinreichender Verdacht für eine Verkehrsstraftat vor, ist darüber hinaus die Abgabe an die Verwaltungsbehörde zur Ahndung möglicher bußgeldbewehrter Verkehrsverstöße zu prüfen.

In Verkehrsstrafsachen wird in der Praxis eine Vielzahl von Verfahren im **Strafbefehlswege** (§§ 407 ff. StPO) erledigt. Anders als im Bußgeldverfahren, in dem die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann (s. dazu oben Kap. II. 4.), vermag die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl nicht selbst zu erlassen. Wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet, stellt sie an das zuständige Amtsgericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Nach Prüfung der vorgelegten Ermittlungsakten kann das Gericht sodann die Rechtsfolgen der Verkehrsstraftat ohne Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Strafbefehl festsetzen. Im Strafbefehlsverfahren können **nur bestimmte Rechtsfolgen** festgesetzt werden.

Der Angeklagte kann binnen zwei Wochen ab Zustellung gegen den Strafbefehl Einspruch beim Gericht einlegen, dann findet eine Hauptverhandlung statt. Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.



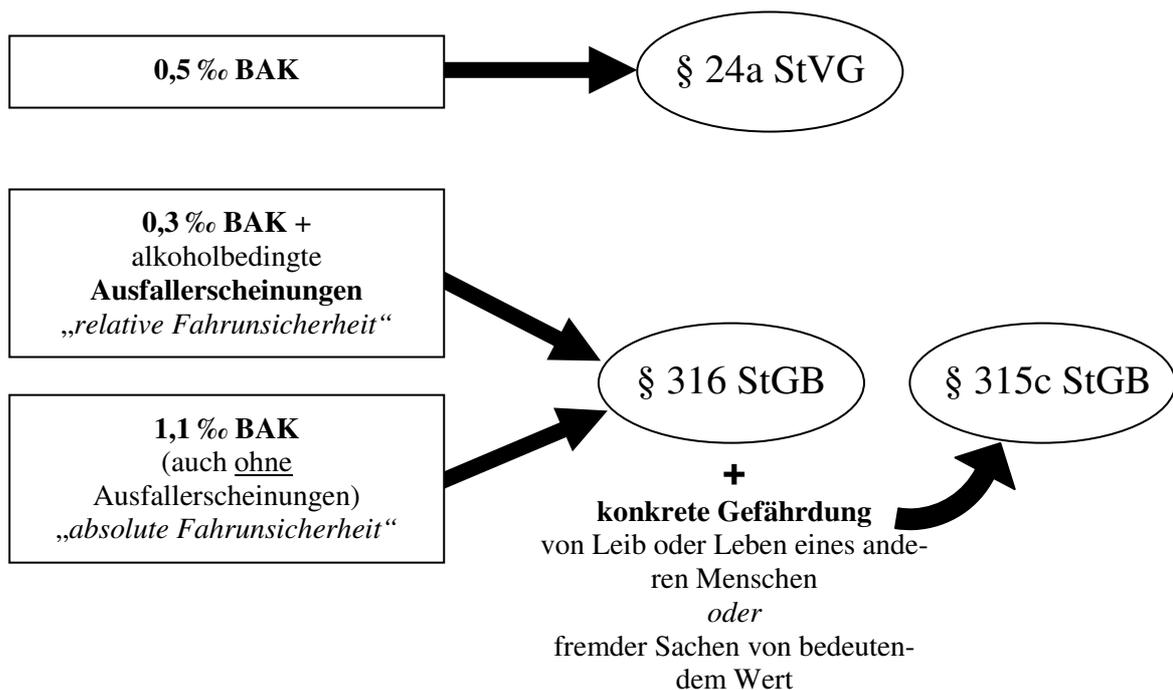
Bei erheblichen Verkehrsdelikten sowie bei schwieriger Sach- oder Rechtslage wird die Staatsanwaltschaft in der Regel Anklage erheben. Das Gericht hat dann nach durchgeführter Hauptverhandlung über Schuld oder Unschuld zu entscheiden und im Falle einer Verurteilung die angemessenen Rechtsfolgen zu verhängen.

## IV. Alkohol und Drogen am Steuer

### 1. Tatbestände

Eine der gefährlichsten Erscheinungen beim Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ist das Fahren unter Alkoholeinfluss. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung bemühen sich deshalb seit langem um eine wirksame Bekämpfung dieses Phänomens und dies – wie die Daten zur Entwicklung der Verkehrsunfälle zeigen – mit Erfolg. So ist die Zahl der Alkoholdelikte im Straßenverkehr seit langer Zeit rückläufig. Gerade in den letzten Jahren sind die Zahlen erheblich zurückgegangen: Während im Jahr 2004 insoweit noch etwa 183.000 Verstöße im Bußgeld- und Straftatenbereich festgestellt wurden, belief sich diese Zahl im Jahr 2006 auf ca. 166.000 – was einem Rückgang um etwa 9 % entspricht.

Nach der Rechtsprechung ist bei **Kraftfahrzeugführern** bereits ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,3 Promille bei Vorliegen alkoholbedingter Ausfallerscheinungen – wie dem Fahren von Schlangenlinien – (sog. „relative Fahrunsicherheit“) der Straftatbestand des § 316 StGB einschlägig. Auch ohne jeden Nachweis von Fahrunsicherheit begeht ein Kraftfahrzeugführer ab einer BAK von 0,5 Promille eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG und ab einer BAK von 1,1 Promille (sog. „absolute Fahrunsicherheit“) nach der Rechtsprechung eine Straftat nach § 316 StGB. Kommt es zusätzlich zu einer konkreten Gefährdung anderer Personen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert so kann § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 StGB eingreifen.



a. *Grundtatbestand: § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)*

Der Grundtatbestand der Verkehrsstraftaten im Zusammenhang mit dem Fahren unter Alkoholeinfluss ist § 316 StGB. Dieser lautet wie folgt:

**§ 316 StGB  
Trunkenheit im Verkehr**

(1) Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

Diese Vorschrift gilt für die Führer aller Arten von Fahrzeugen, d.h. für Kraftfahrzeugführer ebenso wie für Radfahrer, Fuhrwerkslenker, Straßenbahnfahrer, Schiffsführer oder Flugzeugpiloten etc. Wie oben bereits angesprochen, ist nach der Rechtsprechung für die sog. „relative Fahrunsicherheit“ bei **Kraftfahrzeugführern** grundsätzlich eine Mindest-BAK von 0,3 Promille erforderlich (s. z.B. BGH, VRS 21, 54). In diesem Fall müssen zur Feststellung von Fahrunsicherheit noch weitere Beweisanzeichen hinzutreten, z.B. Fahren von Schlangenlinien, unmotiviertes Abkommen von der Fahrbahn o.ä. Für die unwiderlegliche Annahme von Fahruntüchtigkeit – die „absolute Fahrunsicherheit“ – wird insoweit von der Rechtsprechung die Feststellung einer BAK von mindestens 1,1 Promille gefordert (s. z.B. BGHSt 37, 89). Bei **Fahrradfahrern** setzt die neuere Rechtsprechung den Grenzwert für die „absolute Fahrunsicherheit“ bei einer BAK von 1,6 Promille fest (s. z.B. OLG Celle, NJW 1992, 2169; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 1997, 356). Für die Führer anderer Fahrzeuge gibt es keine derartigen Promille-Grenzen. Dort muss die Fahrunsicherheit im Einzelfall aufgrund der BAK und zusätzlicher Zeichen für Fahrunsicherheit in Verbindung mit den jeweiligen Anforderungen ermittelt werden, welche das Führen des konkreten Fahrzeugs mit sich bringt.

Ebenso gefährlich wie das Fahren unter Alkoholeinfluss und leider ein zunehmendes Phänomen ist das Führen von Fahrzeugen unter dem Einfluss von Drogen. Die Anzahl der insoweit festgestellten Verstöße im Bußgeld- und Straftatenbereich stieg von insgesamt etwa 43.000 im Jahr 2004 auf ca. 51.000 im Jahr 2006 – dies entspricht einem Zuwachs von etwa 16 %.

§ 316 StGB erfasst neben alkoholischen Getränken auch „**andere berauschende Mittel**“. Darunter fallen alle Substanzen, welche auf das zentrale Nervensystem wirken und in ihren Auswirkun-

gen mit denen des Alkohols vergleichbar sind. Dies sind insbesondere Drogen aller Art, wie z.B. Kokain, Morphin, Heroin, Haschisch, Cannabisprodukte oder LSD. Aber auch Schlaf- oder Weckmittel können darunter fallen, wenn sie bei entsprechender Dosierung und Anwendung wie Rauschmittel wirken. Bislang fehlt es an ausreichendem Erfahrungswissen, um die Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch Festlegung fester Drogenwirkstoffgrenzen zu beschreiben. Eine „absolute Fahrsicherheit“ gibt es daher in diesem Bereich nicht. Die Fahrsicherheit ist hier stets im Einzelfall durch eine umfassende Würdigung aller Beweisanzeichen (insbesondere Ausfallerscheinungen des Fahrers) festzustellen.

*b. Qualifikationstatbestand: § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2, 3 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs)*

§ 316 StGB stellt ein sog. **abstraktes** Gefährdungsdelikt dar. Führt die Teilnahme am Straßenverkehr in dem in § 316 StGB beschriebenen fahrsicheren Zustand zu einer **konkreten** Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert, so greift der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs ein (s. dazu auch oben Kap. III. 1. a.). Die hier relevanten Vorgaben des § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2, 3 StGB lauten wie folgt:

### **§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs**

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
  - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (...)
  - b) (...) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, (...)

2. (...)

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

c. *Auffangtatbestand: § 24a StVG (0,5 Promille-Grenze)*

§ 24a StVG ist sowohl hinsichtlich des Fahrens unter Alkoholeinfluss wie auch des Fahrens unter der Wirkung „anderer berauschender Mittel“ ein Auffangtatbestand. So kommt bei

- einer Blutalkoholkonzentration (BAK) ab 0,5 Promille oder
- einer Atemalkoholkonzentration (AAK) ab 0,25 mg/l

stets eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG in Betracht. Zur Erfüllung des Tatbestandes genügt es auch, dass der vor Fahrantritt konsumierte Alkohol erst später – u.U. auch erst nach Fahrtende – eine BAK von 0,5 Promille oder eine AAK von 0,25 mg/l ergibt. Auch das Fahren unter dem Einfluss bestimmter Drogen ist nach dieser Vorschrift verboten. Es bedarf hierzu nicht der Feststellung von Fahrfehlern oder Ausfallerscheinungen.

§ 24a StVG lautet:

#### **§ 24a StVG 0,5 Promille-Grenze**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

§ 24a StVG gilt – im Gegensatz zu § 316 StGB – nur für die Führer von **Kraftfahrzeugen**. Im Rahmen des § 24a StVG kommt es auf den Nachweis der individuellen Fahrunsicherheit nicht an. Es genügt, dass die entsprechende BAK oder AAK oder die folgenden berauschenden Drogen und Substanzen nachgewiesen werden:

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoyllecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymethamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Anders als beim Alkohol ist die Menge der im Blut festgestellten berauschenden Mittel oder Substanzen grundsätzlich unerheblich. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 21. Dezember 2004 (1 BvR 2652/03; NJW 2005, 349) muss jedoch zumindest eine Konzentration festgestellt werden, die es „als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war“.

Sofern keine weitere einschlägige Entscheidung im Verkehrszentralregister eingetragen ist, hat der Täter einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nach dem BKat grundsätzlich mit einer Geldbuße von 250 Euro, einem Monat Fahrverbot und der Eintragung von vier Punkten im Verkehrszentralregister zu rechnen.

d. § 24c StVG (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen)

Bei Fahranfängern ist Alkohol am Steuer besonders gefährlich. Bei ihnen sind die Wahrnehmungsstrategien und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung erst im Aufbau begriffen. Sie werden schon durch Routineaufgaben wie Spurhalten, Geschwindigkeitsanpassung oder Fahrzeugbedienung stark in Anspruch genommen. Zusätzliche Anforderungen können schnell an die Grenzen der kognitiven Leistungsfähigkeit führen und sind von ihnen nur mit einem völlig klaren Kopf zu bewältigen. Auch sind gerade junge Fahrer unter 21 Jahren überdurchschnittlich häufig an Unfällen unter Alkoholeinfluss mit Personenschäden beteiligt. Bei ihnen besteht – im Gegensatz zu älteren Fahranfängern – entwicklungsbedingt und wegen der alterstypischen Freizeitgestaltung (z.B. Diskothekenbesuche) in besonderem Maße die Versuchung von Fahrten unter Alkoholeinfluss. Dies liegt zum einen an gruppendynamischen Aspekten. Zum anderen werden die Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr in diesem Alter häufig verharmlost.

Daher gilt seit dem 1. August 2007 ein absolutes Alkoholkonsumverbot für

- Fahranfänger, die noch in der zweijährigen Probezeit sind, und
- für alle jungen Fahrer vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

**§ 24c StVG**  
**Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fahranfängern und jungen Fahrern ist es künftig verboten, als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl sie noch unter der Wirkung eines solchen Getränks stehen. Es wird dabei auf den Konsum – d.h. die Handlung des Trinkens – alkoholischer Getränke vor und während der Fahrt abgestellt. Die Vorschrift ist als Handlungsverbot ausgestaltet. Dies bedeutet, dass der Alkoholgenuss während des Führens eines Kraftfahrzeugs absolut untersagt ist. Auch wer vor der Fahrt Alkohol getrunken hat, darf die Fahrt nicht antreten, wenn er noch unter der Wirkung von alkoholischen Getränken steht. Auf die Frage, ob im Einzelfall die Leistungsfähigkeit des Betroffenen konkret beeinträchtigt war,

kommt es nicht an. Eine „Wirkung“ im Sinne des Gesetzes ist immer schon dann anzunehmen, wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung psychischer oder physischer Funktionen führen kann und in einer nicht nur völlig unerheblichen Konzentration (also im Spurenbereich) im Körper vorhanden ist.

Verstöße gegen § 24c StVO sollen im Regelfall mit einer Geldbuße in Höhe von 125 Euro und der Eintragung von zwei Punkten im Verkehrszentralregister geahndet werden. Verpflichtend wird darüber hinaus die Teilnahme an einem Aufbauseminar. Die Probezeit verlängert sich um weitere zwei Jahre.

*e. § 323a StGB (Vollrausch)*

Befand sich der Täter beim Führen eines Kraftfahrzeuges infolge Alkoholgenusses im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), so findet der Tatbestand des Vollrausches Anwendung.

§ 323a StGB lautet:

**§ 323a StGB  
Vollrausch**

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

**2. Exkurs: Bestimmung der Blut- und Atemalkoholkonzentration**

Die Alkoholisierung eines Menschen kann grundsätzlich durch Feststellung der der Blutalkoholkonzentration (BAK) oder Atemalkoholkonzentration (AAK) ermittelt werden.

Die BAK wird durch die Untersuchung einer Blutprobe ermittelt. Im Gegensatz zu einem Atem-Alkohol-Test kann eine Blutentnahme erzwungen werden. Eine zwangsweise Blutentnahme

kann gemäß § 81a StPO (ggf. i.V.m. § 46 Abs. 4 OWiG) durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Die Blutprobe wird in der Regel entnommen, wenn ein vorheriger Atem-Alkohol-Test an Ort und Stelle den Verdacht einer alkoholischen Beeinflussung ergeben hat oder der Betroffene einen Atem-Alkohol-Test verweigert. Nach einer Blutentnahme durch einen Arzt wird die in der Blutprobe enthaltene BAK nach den bewährten Blutalkoholbestimmungsmethoden des ADH- und Widmark-Verfahrens sowie mit Hilfe der Gaschromatografie festgestellt.

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten nach § 24a Abs. 1 StVG auch Atemalkoholgrenzwerte. Gerichtlich verwertbares Beweismittel ist daher im Bußgeldverfahren neben dem Gutachten über die BAK die Feststellung der AAK. Eine Blutprobe ist dann zwingend erforderlich, wenn lediglich als Vortest eingesetzte Geräte bei Verkehrskontrollen verwendet werden. Diese sind nur zur Verdachtsgewinnung zulässig. Davon zu unterscheiden sind die neuen Atemalkoholmessgeräte, die ungleich aufwendiger arbeiten und mit mehreren Messungen den Atemalkoholwert feststellen. Liegt er bei oder über 0,25 mg/l (dies entspricht 0,5 Promille im Blut), reicht dies zum Beweis einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG aus. Zum Nachweis im Strafverfahren hingegen bedarf es hingegen zwingend der Ermittlung der BAK.

### **3. Besondere Rechtsfolge: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)**

Begeht jemand fortgesetzt erhebliche alkoholbedingte Verkehrsstraftaten kann seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in Betracht kommen. Für die Anordnung bestehen grundsätzlich drei Voraussetzungen:

- der Täter muss den Hang haben, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,
- es muss eine rechtswidrige Tat des Süchtigen vorliegen, die
  - er im Rausch begangen hat oder
  - die auf seinen Hang zurückgeht, und
- es muss die Gefahr bestehen, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§ 64 StGB hat folgenden Wortlaut:

**§ 64 StGB**  
**Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist, zur Sicherung der Allgemeinheit den gefährlichen Süchtigen durch Behandlungsmaßnahmen zu bessern.

## **V. Verfolgung von Ausländern**

Auch Ausländer unterliegen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dem deutschen Verkehrsstrafrecht. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf § 69b StGB verwiesen (s. dazu oben Kap. III. 2. c.), wonach dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis vom Gericht die Befugnis entzogen werden kann, diese Fahrerlaubnis in Deutschland zu nutzen. Ist der ausländische Führerschein z.B. von einer Behörde eines EU-Mitgliedstaates ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so kann der Führerschein eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt werden. In anderen Fällen werden grundsätzlich die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.

Zur Sicherung der Verfolgung und Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen kann einem Ausländer sowohl in Straf- als auch in Bußgeldverfahren aufgegeben werden, eine Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen (§ 132 StPO ggf. i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG). Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so können sein Beförderungsmittel und andere Sachen – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel – beschlagnahmt werden (§ 132 Abs. 3 StPO).

## VI. Registrierung von Verkehrsdelikten

### 1. Bundeszentralregister

Im Bundeszentralregister werden nach Maßgabe des Bundeszentralregistergesetzes rechtskräftige Verurteilungen vermerkt, die von einem Gericht wegen einer **Straftat** – somit auch wegen einer Verkehrsstraftat – ausgesprochen wurden und auf Strafe oder auf Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69 ff. StGB) lauten. Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten werden hier nicht registriert (s. dazu unten Kap. IV 2.).

### 2. Verkehrszentralregister (mit sog. „Punktesystem“)

Das Verkehrszentralregister (VZR) ist ein Register, das ausschließlich zur Erfassung aller **verkehrsrechtlich relevanten Entscheidungen** dient. Es wird vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geführt und soll den Bußgeldbehörden, den Gerichten und der Verwaltung die erforderlichen Informationen verschaffen, um die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Eine Beschreibung der Zweckbestimmungen des Verkehrszentralregisters findet sich in § 28 Abs. 2 StVG, wonach das VZR vor allem zur Speicherung von Daten geführt wird, die erforderlich sind, um die **Eignung und Befähigung von Kraftfahrern** zu beurteilen und um Verstöße von Personen effektiv zu ahnden, die **wiederholt Zuwiderhandlungen** im Straßenverkehr begehen.

Das VZR hat allein durch seine bloße Existenz eine hohe abschreckende Wirkung und damit einen erheblichen verkehrserzieherischen Effekt. Hierfür ist entscheidend, dass die mit der Eintragung jeweils verbundene Bepunktung nach dem sog. Punktesystem die Gefahr behördlicher Maßnahmen (z.B. Teilnahme an einem Aufbauseminar bis hin zur Entziehung der Fahrerlaubnis) auslösen kann. Die Eintragung von Punkten im VZR dient damit vor allem dem Schutz der Allgemeinheit und ist ein wesentlicher Bestandteil der Unfallprävention.

**Nicht** eingetragen werden

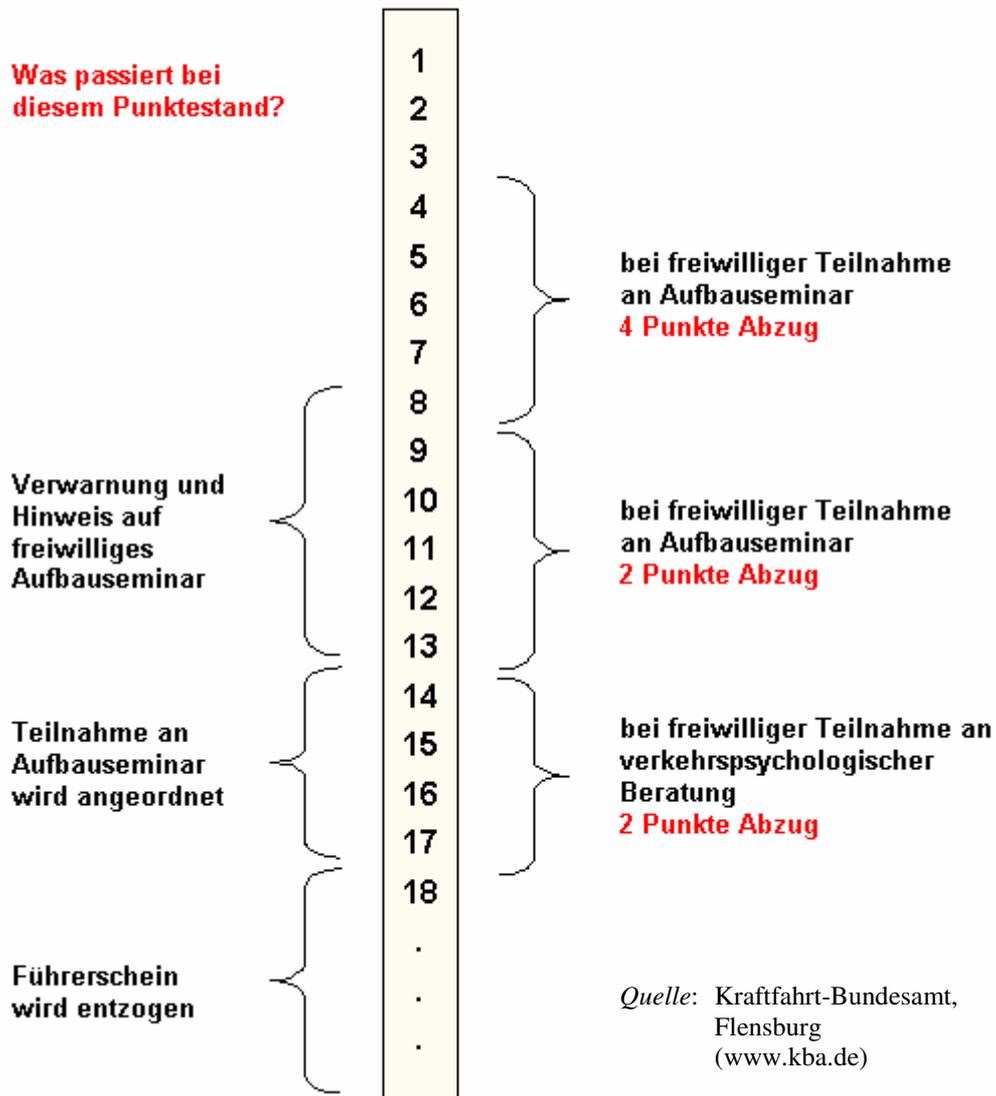
- Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld sowie
- rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn die Geldbuße nicht mehr als 40 Euro beträgt und kein Fahrverbot ausgesprochen wurde.

Die Bewertung der Verkehrsverstöße findet nach einer Skala von eins bis sieben Punkten statt. Ordnungswidrigkeiten werden mit einem bis vier Punkten und Straftaten mit fünf bis sieben Punkten bewertet. Die Eintragungen im VZR dürfen nur verwertet werden für Zwecke der Strafverfolgung oder der Verfolgung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit, für Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG und einiger anderer Verkehrsgesetze sowie für die Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs (§ 30 StVG). Das Recht auf Auskunft haben neben den Stellen, denen die erwähnten Aufgaben obliegen, auch die Betroffenen selbst.

Das **Punktesystem** soll dem Kraftfahrer durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen Hilfe für künftig vorschriftsmäßigeres Verhalten im Straßenverkehr anbieten. Es soll darüber hinaus vorbeugend wirken, indem es dem Betroffenen deutlich macht, dass er bei weiteren Zuwiderhandlungen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zu rechnen hat. Als erste Maßnahme ist bei Erreichen von **8 Punkten** eine schriftliche Verwarnung vorgesehen. Bleibt sie wirkungslos, so hat die Verwaltungsbehörde nach Erreichen von **14 Punkten** die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen, den Betroffenen auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung hinzuweisen und ihn darüber zu unterrichten, dass ihm bei Erreichen von **18 Punkten** die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Nimmt der Betroffene freiwillig an einem Aufbauseminar teil, so werden ihm bei einem Punktestand bis 8 Punkten 4 Punkte, bei einem Punktestand von 9 bis 13 Punkten noch 2 Punkte erlassen. Auch bei 14 Punkten greift noch das neue Bonus-System: Wenn der Betroffene freiwillig zusätzlich an einer verkehrspsychologischen Beratung teilnimmt, werden ihm 2 Punkte abgezogen. Erreicht oder überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde ihn bei 8 Punkten verwarnt hat, wird sein Punktestand auf 13 reduziert. Erreicht oder überschreitet er in der Folgezeit 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die bei der Schwelle von 14 Punkten vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hat, wird sein Punktestand auf 17 Punkte reduziert. Auch wenn der Betroffene "auf einen Schlag" eine hohe Punktzahl erreicht, kann er damit dennoch die Hilfestellungen des Punktesystems in Anspruch nehmen.

## Punktstand im Verkehrszentralregister



Wer trotz der Möglichkeiten und Hilfestellungen des Punktesystems 18 Punkte und mehr erreicht, dem muss im Interesse der Verkehrssicherheit die Fahrerlaubnis entzogen werden. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach der Entziehung erteilt werden. Hierfür ist in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahr-eignung erforderlich.

Die **Tilgung** von Eintragungen im VZR ist in § 29 StVG geregelt. Die Tilgungsfristen betragen – je nach Schwere des Verstoßes – grundsätzlich

- **2 Jahre**  
bei einer Ordnungswidrigkeit;
- **5 Jahre**
  - bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen stehen sowie
  - bei Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen;
- **10 Jahre**
  - bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen und
  - bei Entziehung, Versagung oder Erteilungssperre der Fahrerlaubnis.

Die Tilgungsfrist beginnt

- bei **Straftaten** mit dem Tag des ersten Strafurteils (bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung),
- bei **Bußgeldentscheidungen** mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit.

Nach § 29 Abs. 6 StVG wird grundsätzlich die Tilgung bisheriger Einträge gehemmt, wenn neue Verkehrsverstöße eingetragen werden. Wird eine neue Verkehrszu widerhandlung innerhalb der Tilgungsfrist alter Eintragungen begangen, so werden die alten Punkte auch nach Ablauf ihrer Tilgungsfrist nicht getilgt, sofern die neuen Punkte innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Tilgungsfrist eingetragen werden (Rechtskraft des Urteils).

## **VII. Maßnahmen anderer Behörden**

Abschließend soll noch auf diejenigen Maßnahmen hingewiesen werden, die Verwaltungsbehörden auch unabhängig von den Rechtsfolgen im Straf- oder Bußgeldverfahren anwenden können. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- die Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht nach § 48 StVO
- die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Behörde nach § 3 StVG,
- die Auflage zur Führung eines Fahrtenbuches nach § 31a StVZO.

## 1. Verkehrsunterricht

Nach § 48 StVO ist derjenige, der Verkehrsvorschriften nicht beachtet hat, auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.

## 2. Entziehung einer Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtsweg

Nicht nur die Strafgerichte, sondern auch die Fahrerlaubnisbehörden (im Regelfall die zuständigen Straßenverkehrsämter der Landkreise und kreisfreien Städte) können die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Voraussetzung für die Entziehung einer Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde ist, dass sich der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat (§ 3 Abs. 1 StVG). Ergibt sich die Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers aus Verkehrszwiderhandlungen, welche er begangen hat, so hat die Zuständigkeit der Strafgerichte gegenüber der Zuständigkeit der Fahrerlaubnisbehörden im Regelfall Vorrang.

§ 3 StVG lautet:

### **§ 3 StVG Entziehung der Fahrerlaubnis**

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung - auch wenn sie nach anderen Vorschriften erfolgt - die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. § 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auf Grund anderer Vorschriften entzieht.

(3) Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt, darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei für Dienstfahrzeuge erteilt worden ist.

(4) Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen

von Kraftfahrzeugen bezieht. Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(5) Die Fahrerlaubnisbehörde darf der Polizei die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbots übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die polizeiliche Überwachung im Straßenverkehr erforderlich ist.

(6) Durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe r können Fristen und Bedingungen

1. für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangem Verzicht,
2. für die Erteilung des Rechts an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland, nach vorangegangener Entziehung von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen,

bestimmt werden.

### 3. Führung eines Fahrtenbuches

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann einem Fahrzeughalter auferlegen, ein Fahrtenbuch zu führen, wenn nach einer Verkehrszuwerhandlung der Fahrer des Fahrzeugs nicht ermittelt werden kann (§ 31a StVZO). Hierbei handelt es sich nicht um eine Sanktion, sondern um eine Hilfsmaßnahme zur künftig leichteren Ermittlung des zuwerhandlenden Fahrers, insbesondere bei den sog. Kennzeichenanzeigen (z. B. bei Parkverstößen oder Geschwindigkeitsüberschreitungen), bei denen der Fahrer nicht sofort festgestellt werden konnte.

## VIII. Europarechtliche Instrumente

Europarechtliche Instrumente beeinflussen das Verkehrsstrafrecht in zunehmendem Maße. So haben die EU-Mitgliedsstaaten 1998 ein Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis geschlossen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund bestimmter Zuwerhandlungen – insbesondere wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Stoffen, die die psychische und physische Leistungsfähigkeit des Führers eines Kraftfahrzeugs beeinträchtigen oder mindern – nicht nur auf dem Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedsstaats, sondern unionsweit vollstreckt werden. Hiermit soll erreicht werden, dass Personen, denen die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedsstaat als ihrem Wohnsitzstaat entzogen

worden ist, sich durch bloßes Verlassen des Staats der Zuwiderhandlung nicht der Wirkung des Entzugs der Fahrerlaubnis entziehen können. Dieses Übereinkommen ist allerdings noch nicht in deutsches Recht umgesetzt.

Im Jahr 2005 haben die EU-Mitgliedstaaten einen Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen vereinbart. Danach können Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU zukünftig leichter vollstreckt werden. Dies hat zur Folge, dass EU-Bürger, die im europäischen Ausland einen Verkehrsverstoß begangen haben, auch in ihrem Heimatstaat belangt werden können. Dies gilt umgekehrt auch für Deutsche, die im EU-Ausland eine Verkehrszuwiderhandlung begehen. Dieser Rahmenbeschluss wird im Laufe des Jahres 2008 in deutsches Recht umgesetzt werden.

## **IX. Schlussbemerkung**

Das geltende Verkehrsstrafrecht (einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten) hat sich zu einem vielseitigen und wirksamen Instrument entwickelt, das vielfältige Möglichkeiten zu angemessenen Reaktionen bietet. Gleichwohl muss es ständig der aktuellen Unfallentwicklung und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Internationale, insbesondere europäische Harmonisierungsbestrebungen sowie auch soziale und wirtschaftliche Veränderungen bedingen weiterhin stetige Änderungen dieser Rechtsmaterie. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Verkehrsstrafrecht damit gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie kaum ein anderes Rechtsgebiet widerspiegelt.